

Antrag an das Studierendenparlament

StuPa-Sitzung: 08.02.2024

Antragsteller*in: Referat für Ökologie und Umweltschutz

Antragsgegenstand:

Durch die Einführung des Deutschlandsemestertickets muss auch die Semesterticketsatzung an das Deutschlandsemesterticket angepasst werden.

Wir beantragen deshalb, die Paragraphen 1, 5, 7, 8 und 9 wie folgt zu ändern bzw. hinzuzufügen:

Satzung

nach § 18 a IV BerlHG (Semesterticket-Satzung)

Die Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin erlässt gem. § 18a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 05.07.2022 in der ab 17.07.2022 gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand

(1) Die Studierendenschaft erhebt von allen Studierenden, die reguläres Mitglied der Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin sind, Beiträge zum Semesterticket. Der Preis für das Semesterticket in Form des Deutschlandsemestertickets beträgt im Sommersemester 2024 176,40€, ab dem Wintersemester 2024/25 jeweils 60 % des Preises des regulären Deutschlandtickets. Die Preise beinhalten die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer und gelten jeweils je Studierender_m und Semester. Eine Beitragserhöhung um mehr als 5 v.H. setzt eine Urabstimmung unter den Studierenden nach § 18 a BerlHG voraus. Die Studierenden erhalten dafür eine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein Deutschlandsemesterticket in digitaler Form.

(2) Durch gesonderte Satzung wird ein Solidaritätsbeitrag zum Semesterticket einem Fonds für Zuschüsse an Studierende nach § 18 a Absatz 5 BerlHG zugeführt. Dieser Beitrag wird für das Sommersemester 2024 und Wintersemester 2024/25 temporär ausgesetzt. Alle Einnahmen aus dem Semesterticketbeitrag, die nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über ein VBB-Semesterticket oder als Verwaltungsaufwendungen zur Ausführung dieser oder der Satzung nach § 18 a Absatz 5 BerlHG benötigt werden, werden ebenfalls dem Fonds zugeführt.

(3) Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets. Das Deutschlandsemesterticket ist eine persönliche Zeitfahrkarte, welche nicht übertragbar ist. Das Deutschlandsemesterticket wird als personalisiertes digitales Ticket ausgegeben. Die Fahrtberechtigung erstreckt sich auf das Verkehrsangebot des regulären Deutschlandtickets. Der Leistungsumfang ist in den Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets Ziffer 2 geregelt und gilt für das Deutschlandsemesterticket entsprechend. Neben den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der eingebundenen Verkehrsunternehmen des Schienenpersonennahverkehrs und des sonstigen Öffentlichen Personennahverkehrs lokaler und regionaler Anbieter. Das Deutschlandsemesterticket ist im Zeitraum des jeweiligen

Wintersemesters vom 01. Oktober bis 31. März
Sommersemesters vom 01. April bis 30. September

für beliebig viele Fahrten im Geltungsbereich des regulären Deutschlandtickets gültig. Das Deutschlandsemesterticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, Handgepäck und Kinderwagen. Im VBB-Tarifgebiet berechtigt es zusätzlich zur Mitnahme eines Hundes.

(4) Die Fahrtberechtigung wird durch Vorlage des Deutschlandsemestertickets in digitaler Form in Kombination mit einem gültigen Studierendenausweis (CampusCard) nachgewiesen. Sind bis zur Meldefrist die Unterlagen für Immatrikulation oder Rückmeldung nicht ordnungsgemäß eingereicht und die Beiträge nicht vollständig eingezahlt, kann die Ausstellung der Fahrtberechtigung zum ersten Tag des Semesters nicht gewährleistet werden.

(5) Folgende Personengruppen sind von der Bezugspflicht ausgenommen oder nicht berechtigt, ein Deutschlandsemesterticket über diesen Vertrag zu beziehen:

Gasthörer*innen sowie Zweithörer*innen im Sinne des einschlägigen Hochschulgesetzes,

2. Studierende die ausschließlich in einem Abend-, - Online- oder Fernstudiengang ohne

Präsenzpflicht eingeschrieben sind („Fernstudierende“),

3. Schwerbehinderte Menschen, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,

4. Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen,

5. Studierende, die nachweislich ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten,

6. Studierende, welche der Studierendenschaft nicht angehören,

7. Studierende, die ein Studium mit einem Leistungsumfang von weniger als 15 Credit Points im Semester absolvieren,

8. Studierende, die für Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbaustudiengänge immatrikuliert sind oder an weiterbildenden Studiengängen teilnehmen sowie Promotionsstudierende.

(6) Folgende Personen werden auf Antrag von der Zahlung des Beitrages zum Semesterticket befreit:

1. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums, eines Praxissemesters, eines Auslandssemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens drei zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschlandsemestertickets aufhalten,

2. Studierende, die an zwei Hochschulen mit Deutschlandsemesterticket immatrikuliert sind. Diese können sich an einer Hochschule das Deutschlandsemesterticket erstatten lassen.

3. Studierenden, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden, im laufenden Semester exmatrikuliert werden, ihre Immatrikulation zurücknehmen, im laufenden Semester rückwirkend beurlaubt werden oder im laufenden

Semester nachweislich so schwer erkranken, dass sie zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt wären,

4. Studierende, die auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen. Die Voraussetzungen sind durch ärztliches Attest nachzuweisen.

Für sie entfällt die Zahlungspflicht für den Beitrag zum Semesterticket und sie erlangen keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein Deutschlandsemesterticket. Antragsberechtigt sind alle Studierenden der Humboldt-Universität zu Berlin, die zur Zahlung des Beitrags verpflichtet sind.

§ 5 Ausstellung und Verlust der Studierendenausweise

entfällt, da das Deutschlandsemesterticket in digitaler Form ausgegeben wird.

§ 7 Bearbeitung des Befreiungsantrages

Der Referent*innenRat des Studierendenparlaments der Humboldt-Universität zu Berlin kann mit der Hochschulverwaltung eine Verwaltungsvereinbarung über die Bearbeitung hinsichtlich der Befreiungsanträge abschließen. In dieser Vereinbarung sind Einzelheiten insbesondere über die Zuständigkeit für die Entscheidung über Anträge, Kostenerstattungen für Personal und Material sowie Räumlichkeiten, Kontenverwaltung zu regeln. Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang des Antrages bestimmt.

(2) Das Ergebnis der Entscheidung über die Befreiung ist der_m Studierenden mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Soweit zum Zeitpunkt der Entscheidung der Beitrag bereits gezahlt wurde, ist die Rückzahlung des erlassenen Betrages zu veranlassen.

(4) Im Falle der Rückerstattung des Beitragsanteils werden die Studierenden auf den Entfall der Fahrtberechtigung hingewiesen und einen entsprechender Eintrag in der zur Berechtigungsprüfung des Studierenden zugänglich gemachten Datenbasis vorgenommen.

§ 8 Satzungsänderung

Diese Satzung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.